

Nutzungsbedingungen (NB) für Veranstaltungen und Vermietungen

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen (NB) gelten für Veranstaltungen und Vermietungen in den Räumen der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK).

2. Bezeichnungen / Begriffe

Die ZHdK ist *Vermieterin*.

Mit *Veranstaltenden* werden die (natürlichen oder juristischen) Personen bezeichnet, welchen die ZHdK Räume zur Nutzung, insbesondere für Veranstaltungen, zur Verfügung stellt.

Mit *Räumen* werden jene Räumlichkeiten (Räume und Anlagen) bezeichnet, welche für Veranstaltungen und Vermietungen zur Verfügung stehen. Die Spezifikation der genutzten Räume erfolgt in der Einzelvereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Mit *Nutzung* ist der Gebrauch der Räume gemäss diesen NB und allfälligen Einzelvereinbarungen gemeint.

Als *externe Veranstaltende* gelten Nicht-ZHdK-Angehörige (sprich weder Mitarbeitende noch Studierende) sowie ZHdK-Angehörige, welche Räume ausserhalb ihres Studiums bzw. ihrer Anstellung an der ZHdK nutzen.

3. Administratives

Vorbereitung:

Die Veranstaltenden verpflichten sich, zu Beginn der Planungsphase (und somit vor der Ausschreibung einer Veranstaltung) die Event Services der Technical and Event Services der ZHdK (nachfolgend: *Event Services*) über Titel, Zeitplan und Räumlichkeiten sowie die erwartete Teilnehmerzahl zu informieren.

Allfälliger Bedarf an Mobiliar und Infrastruktur ist den Event Services bis spätestens 10 Tage vor Anlass, Bedarf an personellen Zusatzleistungen mindestens 30 Tage im Voraus zu kommunizieren

Zugang:

Das Toni-Areal ist für externe Veranstaltende während den Öffnungszeiten zugänglich. Die Öffnungszeiten sind auf der [Internetseite der Hochschule](#) publiziert. Ausserhalb dieser Zeiten kann der Zugang nur gemäss Absprache mit den Event Services gewährt werden. Für die Räumlichkeiten an der Ausstellungsstrasse (Museum für Gestaltung) und an der Gessnerallee (Theater der Künste) ist der Zugang fallweise zu vereinbaren.

4. Nutzungsmodalitäten

- a. Die Nutzung ist gemäss diesen NB sowie der [Hausordnung](#) erlaubt. Die ZHdK kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung seitens der Veranstaltenden verlangen.
- b. Die Veranstaltenden haben für einen ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sie haben alle einschlägigen gewerberechtlichen, behördlichen und (feuer-) polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Bestehende Sicherheitselemente (Fluchtwegsignaletik, Brandschutztore, usw.) dürfen in keinem Fall verändert, entfernt oder in ihrer Funktionalität eingeschränkt werden.
- c. Die Veranstaltenden anerkennen die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernehmen die Haftung bei deren Nichteinhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, wird diese von der Vermieterin durch die Event Services namens und im Auftrag sowie auf Rechnung des Veranstalters bei der zuständigen Behörde beantragt. Die Veranstaltenden haften für die Einhaltung der Vorgaben und Auflagen der behördlichen Bewilligung.

- d. Die Veranstaltenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die für die jeweiligen Räume zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird. Bei Überschreitungen haften die Veranstaltenden für alle daraus entstehenden Schäden an Personen und Anlagen.
- e. Die Räume sind von den Veranstaltenden termingerecht und in einwandfreiem Zustand mit der Standardausstattung zurückzugeben.
- f. Die ZHdK kann die Nutzung von Räumen zu jedem Zeitpunkt verweigern oder abbrechen, wenn:
 - 1. Störungen des Betriebs oder Schädigungen von Liegenschaften und Mobiliar zu befürchten oder bereits erfolgt sind;
 - 2. Auflagen, geltende Bestimmungen oder Anweisungen seitens ZHdK missachtet werden;
 - 3. die Nutzung den Lehrbetrieb stört;
 - 4. die Veranstaltenden Räume weitervermieten oder zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwenden;
 - 5. der falsche Eindruck eines Bezugs der Veranstaltung oder der Veranstaltenden zur ZHdK entsteht oder der Name der ZHdK unzulässigerweise für eigene Anliegen verwendet wird;
 - 6. die Veranstaltung bzw. der Anlass die Interessen der ZHdK beeinträchtigt, namentlich wenn der Inhalt oder das Ziel rassistisch, sexistisch, gewaltverherrlichend oder in einer sonstigen Art ausgrenzend sind und/oder der demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen;
 - 7. die Veranstaltung bzw. der Anlass derart polarisiert, dass es mit massiven Störungen des Angebots oder des Betriebs der Hochschule zu rechnen ist.
- g. Die ZHdK behält sich vor, in Ausnahmefällen den Veranstaltenden kurzfristig andere als die bestellten Räume zuzuweisen, soweit dies zumutbar ist.

5. Leistungen und Preise

- a. Preise: Es gelten die Preise der schriftlichen Bestätigung durch die Event Services. Die für die Berechnung des Mietzinses massgebende Mietdauer ist die gesamte Nutzungsdauer inklusive Auf- und Abbauzeiten. Überschreitet der Zeitraum zwischen der schriftlichen Bestätigung und der Veranstaltung sechs Monate, behält sich die ZHdK Preisänderungen vor. Preiserhöhungen berechtigen die Veranstaltenden zum Rücktritt von der Vereinbarung.
- b. Rechnungsstellung / Bezahlung: Für die Raummiete sowie für Leistungen (Personal, Mobiliar, technisches Equipment u.ä.) wird nach der Veranstaltung durch die Event Services eine Rechnung gestellt. Diese ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Die ZHdK kann eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Sämtliche Kosten für Miete und Zusatzleistungen berechnen sich aufgrund der Preisliste der ZHdK nach effektivem Aufwand.
- c. Kostenfolge bei Mehraufwand: Die Kosten für Abfallentsorgung, Reinigung u.ä. werden den Veranstaltenden in Rechnung gestellt, sofern diese das übliche Mass übersteigen. Allfälliger Zusatzaufwand für technisches, Aufsichts- und Sicherheitspersonal etc. sowie eine Überziehung der vereinbarten Mietdauer werden den Veranstaltenden in Rechnung gestellt. Die Kosten berechnen sich aufgrund der Preisliste der ZHdK nach effektivem Aufwand.
- d. Annullierungen: Annullierungen sind schriftlich mitzuteilen. Es werden folgende Annullierungskosten in Rechnung gestellt:
 - mehr als dreissig Kalendertage vor dem Anlass → keine Kostenfolge
 - vierzehn bis dreissig Kalendertage vor dem Anlass → 50% der Kosten werden verrechnet
 - vierzehn oder weniger Kalendertage vor dem Anlass → 100% der Kosten werden verrechnet
- e. Zu den Kosten gehören die vorgesehene Raummiete sowie allfällig eingeplante Zusatzleistungen (Personal, Mobiliar, technisches Equipment u.ä.).
- f. Beim Bezug von Leistungen Dritter (z. B. des Caterers oder eines externen Technikers) gelten dessen Fristen und Annullierungsbedingungen.
- g. Eine Rückvergütung von nicht in Anspruch genommenen Leistungen oder einer vorzeitigen Beendigung der Veranstaltung ist – vorbehältlich einer rechtzeitigen Annullierung – nicht möglich.

6. Haftung

- a. Die Veranstaltenden haften für alle Schäden inkl. Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und der Veranstaltung entstehen. Sie teilen der Vermieterin alle Schäden unverzüglich schriftlich mit.
- b. Die Veranstaltenden sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die ZHdK keinerlei Haftung übernimmt, insbesondere für Schäden bei einem Veranstaltungsausfall aufgrund der unverschuldeten Nichtverfügbarkeit der Räumlichkeiten und von technischem, Aufsichts- und Sicherheitspersonal oder aufgrund der unverschuldeten Störung der Anlagen und Infrastruktur.
- c. Die ZHdK haftet im Rahmen der gesetzlichen Verantwortung.

7. Aufführungsrechte; Ton- und Bildaufzeichnung

- a. Die Veranstaltenden sind selbst verantwortlich für die Beachtung von Rechten Dritter (insb. Immaterialgüterrechte und Persönlichkeitsrechte). Die Veranstaltenden haben die Zustimmung aller betroffenen Personen einzuholen.
- b. Die Herstellung einer Aufzeichnung zu kommerziellen Zwecken ist nur im Einverständnis mit der ZHdK erlaubt. Die ZHdK behält sich das Recht vor, die Aufzeichnung interessierten Personen in analoger und digitaler Form zur Verfügung zu stellen und in der Öffentlichkeit abzuspielen, soweit damit keine Rechte Dritter tangiert werden.
- c. Sämtliche Aufzeichnungen werden vom Medien- und Informationszentrum der ZHdK (MIZ) archiviert; die ZHdK trägt jedoch keine Aufbewahrungspflicht.
- d. Bei einer Aufzeichnung ausschliesslich zum eigenen Gebrauch erfolgt keine weitere Verwendung der Aufzeichnung durch die ZHdK.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen der vorliegenden NB werden durch die ZHdK schriftlich bekannt gegeben. Ohne Gegenbericht der Veranstalterin innert 10 Werktagen gilt die Änderung als genehmigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Miete (OR 253 ff.) sowie die weiteren einschlägigen Bestimmungen.

Gerichtsstand ist Zürich.

Diese NB wurden von der Verwaltungsdirektion am 29. Januar 2019 erlassen und gelten per 1. Februar 2019. Sie wurden am 28. Januar 2026 aktualisiert.